

Deloitte.

B E R I C H T
des Sachverständigen
gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz
der
BRAIN FORCE HOLDING AG
als Zielgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Beurteilung des Angebots	2
1. <u>Allgemeines</u>	2
2. <u>Angebotspreis</u>	5
3. <u>Börsenotierung</u>	7
4. <u>Zusammengefasste Beurteilung des Angebots</u>	7
III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	8
IV. Zusammenfassende Beurteilung	9

ANLAGEN

- 1 Äußerung des Aufsichtsrates vom 12. Jänner 2015
- 2 Äußerung des Vorstandes vom 12. Jänner 2015
- 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Tz 1 Mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 wurden wir vom Vorstand der

Brain Force Holding AG

(„Brain Force“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerung der Verwaltungsorgane der Brain Force zu prüfen. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der Zielgesellschaft im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß §13 iVm § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages wurden die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vereinbart.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes,
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlagen zu beurteilen ist. Vorstand und Aufsichtsrat der Brain Force haben durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen zur Verfügung stehenden und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des freiwilligen öffentlichen Angebots erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

II. Beurteilung des Angebots

1. Allgemeines

Tz 2 An der Bieterin ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH (FN 72711d) zu 100% am Stammkapital beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist DI Stefan Pierer.

Gemäß Bieterangaben hielt die Pierer Industrie AG vor dem 2. Dezember 2014 insgesamt 8.217.086 Aktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einer Beteiligung von rund 53,40% am Grundkapital der Brain Force, welches in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zerlegt ist.. Durch diese damit bereits gegebene unmittelbare Kontrolle der Zielgesellschaft ist die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehender Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren.

Per 2. Dezember 2014 und aktuell hält die Brain Force 71.038 eigene Aktien, was einem Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von rund 0,46% entspricht. Diese eigenen Aktien wurden im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms der Zielgesellschaft seit dem 13. März 2014 erworben. Die Zielgesellschaft hat sich gegenüber der Bieterin durch Abschluss einer Nichteinlieferungsvereinbarung verpflichtet, diese 71.038 (eigene) Aktien nicht in das Angebot einzuliefern.

Per 2. Dezember 2014 verfügten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG über insgesamt 8.288.124 Stück Aktien der Zielgesellschaft, das sind rund 53,87% des Grundkapitals der Brain Force.

Gemäß Angebotsunterlage beabsichtigte die Bieterin, mit der Aktionärin Qino Flagship AG bis zum Ende der Annahmefrist einen Aktienkaufvertrag in Bezug auf 1.603.273 Aktien (rund 10,42% des Grundkapitals) abzuschließen. Qino Flagship AG hatte sich gegenüber der Bieterin durch Abschluss einer Nichteinlieferungsvereinbarung verpflichtet, diese von ihr gehaltenen 1.603.273 Aktien der Zielgesellschaft nicht in das Angebot einzuliefern. Der Aktienkaufvertrag unterlag der aufschiebenden Bedingung, dass die Mindestannahmeschwelle dieses Angebotes erreicht wird. Dieser Aktienkaufvertrag wurde am 18. Dezember 2014 abgeschlossen.

Laut Mitteilung der Pierer Industrie AG vom 23. Dezember 2014 ist diese aufschiebende Bedingung am 22. Dezember 2014 eingetreten. Die Bieterin hat der Brain Force mitgeteilt, dass sie nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 22. Dezember 2014 diese weiteren 1.603.273 Aktien der Zielgesellschaft erworben hat und somit derzeit 9.820.359 Aktien der Brain Force hält. Dies entspricht einer Beteiligung von rund 63,82% des Grundkapitals der Brain Force. Der Kaufpreis für diese Aktien lag nicht über dem Angebotspreis des freiwilligen Angebots.

Gemeinsam mit den eigenen Aktien der Brain Force verfügt die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG somit zum 12. Jänner 2015 über insgesamt 9.891.397 Stück Aktien der Zielgesellschaft, das sind rund 64,29% des Grundkapitals der Brain Force.

Herr Dr. Michael Hofer hat mit der Bieterin eine Nichteinlieferungsvereinbarung in Bezug auf 1.452.695 Aktien (rund 9,44% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft abgeschlossen.

Das freiwillige öffentliche Angebot vom 2. Dezember 2014 der Pierer Industrie AG richtet sich daher effektiv auf den Erwerb sämtlicher an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Mid Market zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000820659), die sich nicht im Eigentum der Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder Aktionären, die mit der Bieterin eine Nichteinlieferungsvereinbarung geschlossen haben, befinden. Das Angebot betrifft daher effektiv 4.042.650 Aktien (rund 26,27% des Grundkapitals), die sich im Streubesitz befinden.

Die Annahmefrist für das Angebot beträgt sechs Wochen. Das Angebot kann daher von 22. Dezember 2014 bis einschließlich 2. Februar 2015 angenommen werden. Die Bieterin erklärt in Abschnitt 5.1. der Angebotsunterlage, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

Das Angebot unterlag der aufschiebenden Bedingung, dass der Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist am 2. Februar 2015 Annahmeerklärungen für zumindest 1.014.960 Aktien (rund 6,6% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft zugehen und somit die Beteiligung der Bieterin am Grundkapital der Zielgesellschaft die Schwelle von 60% erreicht. Laut Mitteilung der Pierer Industrie AG vom 23. Dezember 2014 ist diese aufschiebende Bedingung am 22. Dezember 2014 eingetreten.

Nach dem - oben beschriebenen - erfolgten Aktienerwerb durch die Bieterin nach Veröffentlichung des freiwilligen öffentlichen Angebotes würde im Falle einer Einlieferung sämtlicher Aktien, auf die sich das Angebot effektiv bezieht, die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über rund 90,10% des Grundkapitals (13.863.009 Aktien) der Zielgesellschaft verfügen. Gemeinsam mit den eigenen Aktien der Brain Force würde die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG über insgesamt 13.934.047 Stück Aktien der Zielgesellschaft, das wären rund 90,56% des Grundkapitals der Brain Force verfügen.

In Abschnitt 6.4. der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz nicht durchzuführen.

2. Angebotspreis

- Tz 3 Der im öffentlichen freiwilligen Angebot enthaltene Angebotspreis beträgt EUR 1,80 je Stück Aktie cum Dividende 2014. „Cum Dividende 2014“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.
- Tz 4 Da die Bieterin bei der Angebotslegung bereits über rund 53,40% der Aktien der Zielgesellschaft verfügte, handelt es sich bei dem vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. § 26 ÜbG findet damit keine Anwendung. Die Bieterin ist hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregeln gebunden. Die Preisgestaltung liegt im Ermessen der Bieterin.

Die Aktien der Brain Force werden an der Wiener Börse, Amtlicher Handel, Mid Market (ISIN AT0000820659) gehandelt. Am 5. November 2014, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, lag der Börsenkurs der Brain Force bei EUR 1,65. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,15 oder 9,1% über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft am 5. November 2014.

Der nach dem gesamten Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor dem 6. November 2014 (Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht) beträgt EUR 1,68 je Aktie. Der Angebotspreis von EUR 1,80 übersteigt somit diesen Kurs um EUR 0,12 oder 7,00%.

Gemäß der Angabe in Abschnitt 3.3. des Angebots hat die Bieterin am 9. Juli 2014 40.000 Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 1,82 je Aktie erworben. Im Rahmen des seit 13. März 2014 laufenden Aktienrückkaufprogramms hat die Zielgesellschaft eigene Aktien zum niedrigsten Gegenwert von rund EUR 1,55 je Aktie und zum höchsten Gegenwert von EUR 1,86 je Aktie erworben; der gewichtete Durchschnittsgegenwert der rückerworbenen eigenen Aktien betrug rund EUR 1,66 je Aktie. Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (6. November 2014) haben die Bieterin und mir ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger keine Aktien der Zielgesellschaft erworben.

Tz 5 Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine förmliche Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stellt in seiner Äußerung (Anlage 1) zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises fest, dass es sich um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, und damit die Bieterin an keine gesetzlichen Mindestpreisregeln gebunden ist. Die Bieterin hat den Angebotspreis daher nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt. Unter Abschnitt 4.1. werden Analysen

- zum inneren Wert je Aktie (net asset value),
- zu dem, nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten, Börsenkurs für die letzten eins, drei, sechs, 12 und 24 Monate und
- zu den wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (auf Basis IFRS) der letzten drei Konzernjahresabschlüsse der Zielgesellschaft

dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Anlage im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

In Abschnitt 4.1. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausgeschlossen hat. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung des Angebotspreises in diesem Fall nur dann zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet. Die Stellung eines solchen konkurrierenden Angebotes hält der Vorstand der Brain Force für unwahrscheinlich.

3. Börsennotierung

Tz 6 Gemäß Abschnitt 6.4 der Angebotsunterlage ist eine Beendigung des Börsehandels für Aktien der Brain Force nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weist in seiner Äußerung unter 4.1. zutreffend auf ein zwingendes Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen hin. Die gebotene Mindeststreuung für den Verbleib im Amtlichen Handel an der Wiener Börse beträgt 10.000 Aktien in Publikumsbesitz, was einem Anteil des Grundkapitals von 0,065% entspricht. Nehmen so viele Aktionäre der Brain Force das Angebot an, dass diese Zahl unterschritten wird, so wird die Zulassung der Aktie der Brain Force zum Amtlichen Handel widerrufen.

4. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Tz 7 Als Sachverständiger der Brain Force können wir die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten, sie stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Die Bieterin ist hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregeln gebunden. Die Preisgestaltung liegt im Ermessen der Bieterin.

III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Tz 8 Die Äußerungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen
- welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird

Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 9 Der Vorstand hat zum öffentlichen freiwilligen Angebot der Pierer Industrie AG am 12. Jänner 2015 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum voll inhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht als Anlage 1 und 2 angeschlossen. In der Äußerung wird zu den laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilungen angemessen Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung dargestellt.

Tz 10 Wir haben mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerung der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

IV. Zusammenfassende Beurteilung

Tz 11 Als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz erstatten wir zum öffentlichen freiwilligen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Plerer Industrie AG vom 2. Dezember 2014 und zu den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Brain Force dazu vorgelegten Äußerungen vom 12. Jänner 2015 folgende abschließende Beurteilung:

Das freiwillige Angebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen. Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregeln gemäß § 26 ÜbG gebunden. Die Preisgestaltung obliegt dem Ermessen der Bieterin. Der Angebotspreis liegt über dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und über dem inneren Wert je Aktie (net asset value). Zum 5. November 2014, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, lag der Börsenkurs der Brain Force bei EUR 1,65. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,15 oder 9,1% über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft am 5. November 2014.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nehmen davon Abstand, eine abschließende Empfehlung zu erteilen und stellen die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder eine Ablehnung dar.

Tz 12 Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Brain Force vorgelegten Äußerungen zum öffentlichen freiwilligen Angebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebotes. Weiters haben wir die vom Aufsichtsrat der Brain Force vorgelegte Äußerung analysiert und dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Tz 13 Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des öffentlichen freiwilligen Angebots.

Wien, am 12. Jänner 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer




Mag. Martin Feige
Wirtschaftsprüfer

**Äußerung des Aufsichtsrats
der BRAIN FORCE HOLDING AG
(künftig BF HOLDING AG)**

**zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz
der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 2. Dezember 2014 an all jene Aktionäre der BRAIN FORCE HOLDING AG („BRAIN FORCE“ oder Zielgesellschaft“), ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der BRAIN FORCE, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder von Aktionären, mit denen die Bieterin eine Nichteinlieferungsvereinbarung abgeschlossen hat, befinden, (ISIN AT0000820659, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

In der ordentlichen Hauptversammlung der BRAIN FORCE vom 17. Dezember 2014 wurde beschlossen, die Firma der Zielgesellschaft auf BF HOLDING AG zu ändern. Nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch wird die Firma der Zielgesellschaft wie folgt lauten: BF HOLDING AG.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der BRAIN FORCE verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des freiwilligen Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das freiwillige Angebot auf die BRAIN FORCE, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die BRAIN FORCE voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

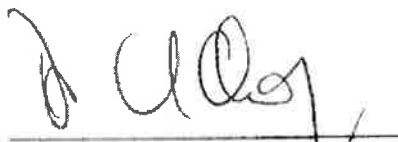
Der Vorstand der BRAIN FORCE hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an, wobei insbesondere auf die in Punkt 8 dieser Äußerung des Vorstands dargestellte Übersicht der Funktioneneinzeln Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Der Aufsichtsrat sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden Kontrolle der BRAIN FORCE durch die Bieterin außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes abzugeben und verweist auf die

In Punkt 11 der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für bzw gegen eine Annahme des Angebots.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE, das eine weitere Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE hält.

12. Jänner 2015

Für den Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Chalupsky', written over a horizontal line.

Dr. Ernst Chalupsky
Vorsitzender des Aufsichtsrats der

BRAIN FORCE HOLDING AG
(künftig BF HOLDING AG)

**Äußerung des Vorstands
der BRAIN FORCE HOLDING AG
(künftig BF HOLDING AG)**

**zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz
der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 2. Dezember 2014 an all jene Aktionäre der BRAIN FORCE HOLDING AG („BRAIN FORCE“ oder Zielgesellschaft“), ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der BRAIN FORCE, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder von Aktionären, mit denen die Bieterin eine Nichteinlieferungsvereinbarung abgeschlossen hat, befinden, (ISIN AT0000820659, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

In der ordentlichen Hauptversammlung der BRAIN FORCE vom 17. Dezember 2014 wurde beschlossen, die Firma der Zielgesellschaft auf BF HOLDING AG zu ändern. Nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch wird die Firma der Zielgesellschaft wie folgt lauten: BF HOLDING AG.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der BRAIN FORCE verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des freiwilligen Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das freiwilligen Angebot auf die BRAIN FORCE, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die BRAIN FORCE voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der BRAIN FORCE seiner gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der BRAIN FORCE beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Über-

nahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der BRAIN FORCE nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der BRAIN FORCE ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

1.1 Pierer Industrie AG (Bieterin)

Die Pierer Industrie AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000. Die Bieterin ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die zu 100% im Eigentum der Pierer Konzerngesellschaft mbH steht. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer.

Weitere Informationen über die Bieterin stehen auf der Website der Bieterin (www.piererindustrie.at) zur Verfügung.

1.2 BRAIN FORCE HOLDING AG (Zielgesellschaft)

Die BRAIN FORCE HOLDING AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Vöcklabruck und der Geschäftsanschrift Wartenburger Straße 1b, 4840 Vöcklabruck, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x. In der ordentlichen Hauptversammlung der BRAIN FORCE vom 17. Dezember 2014 wurde der Beschluss gefasst, den Sitz von Vöcklabruck nach Wels zu verlegen und die Satzung entsprechend zu ändern. Nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch wird die BRAIN FORCE die Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels führen.

Das Grundkapital der BRAIN FORCE beträgt EUR 15.386.742 und ist zerlegt in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen (ISIN: AT0000820659).

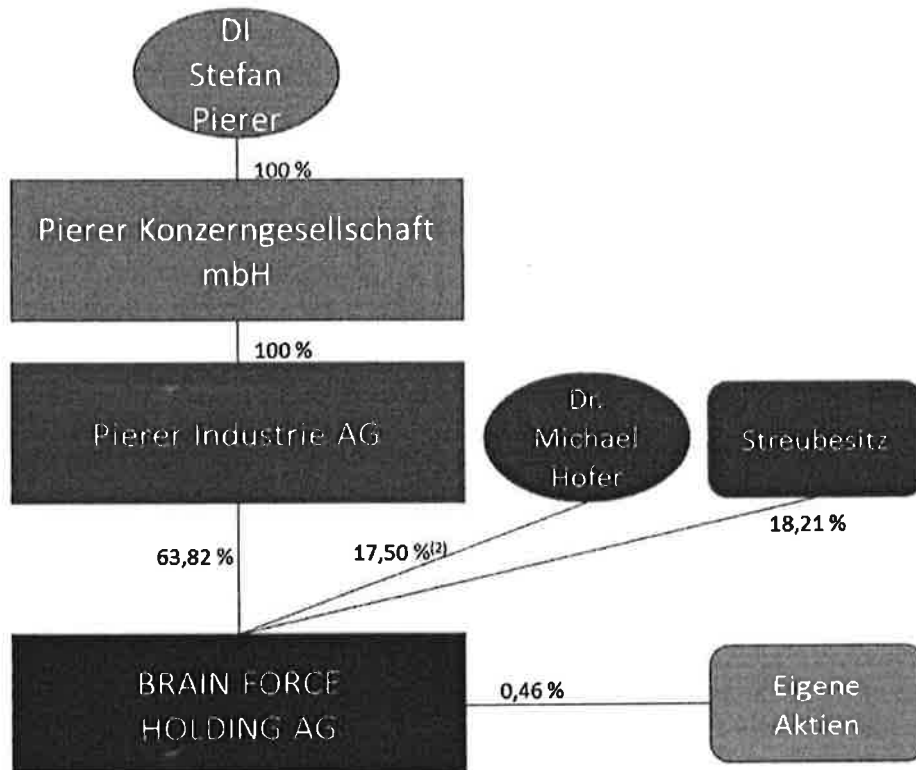
BRAIN FORCE ist eine Holdinggesellschaft. Ihre Tochtergesellschaften Network Performance Channel GmbH, Österreich, und Network Performance Channel GmbH, Deutschland, sind weltweit tätige Value Added Distributoren, die auf Netzwerklösungen spezialisiert sind. Das Geschäftsfeld der Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft umfasst die Bereitstellung von Kontrollzugängen, die Netzwerküberwachung und -analyse, das Load Balancing, die Netzwerk-Leistungsmessung sowie die Netzwerk-Leistungsmessung und Optimierung. Mit Unterstützung der namhaften internationalen Channel Partner Interface Masters, INVEA-TECH, Ixia, Net Optics und WildPackets werden einfache Komplettlösungen für Kunden in Europa, dem Nahen Osten, Nord Afrika sowie Indien angeboten.

1.3 Derzeitige Aktionärsstruktur

Laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Stichtag 2. Dezember 2014 8.217.086 BRAIN FORCE-Aktien. Die Bieterin hat der BRAIN FORCE mitgeteilt, dass sie nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage weitere 1.603.273 Aktien der Zielgesellschaft erworben hat und somit derzeit 9.820.359 Aktien der BRAIN FORCE hält. Dies entspricht rund 63,82% des Grundkapitals der BRAIN FORCE.

Dr. Michael Hofer ist zu rund 17,50% (2.692.695 Aktien) am Grundkapital der BRAIN FORCE beteiligt. Die Qino Flagship AG war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zu rund 10,42% (1.603.273 Aktien) am Grundkapital der BRAIN FORCE beteiligt und hat ihre BRAIN FORCE-Aktien nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage verkauft. Die Zielgesellschaft hält derzeit 71.038 eigene Aktien (rund 0,46% des Grundkapitals). Darüber hinaus befindet sich das Grundkapital der Zielgesellschaft im Streubesitz (rund 18,21% des Grundkapitals).

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft ⁽¹⁾ zum Stichtag 12. Jänner 2015:



(1) Auf Grund von Rundungsdifferenzen ergibt sich kein genaues Additionsergebnis.

(2) Dr. Michael Hofer hat am 22. Dezember 2014 1.240.000 BRAIN FORCE-Aktien in das Angebot eingeliefert. Nach Ende der Annahmefrist am 2. Februar 2015 und Übertragung der eingelieferten Aktien an die Bieterin wird sich die Beteiligung von Herrn Dr. Michael Hofer daher auf rund 9,44% reduzieren (Anzahl der Aktien: 1.452.695).

2. Freiwilliges Angebot

2.1 Inhalt des Angebots

Das freiwillige Angebot der Bieterin richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien der BRAIN FORCE (ISIN: AT0000820659), die sich nicht im Eigentum der Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder von Aktionären, mit denen die Bieterin eine Nichteinlieferungsvereinbarung abgeschlossen hat, befinden.

Die Bieterin hat mit der Aktionärin Qino Flagship AG am 18. Dezember 2014 einen Aktienkaufvertrag in Bezug auf 1.603.273 Aktien (rund 10,42% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft abgeschlossen. Der Aktienkaufvertrag unterlag der aufschiebenden Bedingung, dass die Mindestannahmeschwelle des Angebotes erreicht wird. Qino Flagship AG hat sich gegenüber der Bieterin durch Abschluss einer Nichteinlieferungsvereinbarung verpflichtet, diese von ihr gehaltenen 1.603.273 Aktien der Zielgesellschaft nicht in das Angebot einzuliefern. Die im Aktienkaufvertrag zwischen der Qino Flagship AG und der Bieterin vereinbarte aufschiebende Bedingung ist am 22. Dezember 2014 eingetreten (siehe Punkt 2.3 dieser Äußerung).

Die BRAIN FORCE hat sich gegenüber der Bieterin durch Abschluss einer Nichteinlieferungsvereinbarung verpflichtet, ihre 71.038 eigenen Aktien, die sie im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms seit dem 13. März 2014 erworben hat, nicht in das Angebot einzuliefern.

Die Bieterin hat mit dem Aktionär Dr. Michael Hofer eine Nichteinlieferungsvereinbarung in Bezug auf 1.452.695 Aktien (rund 9,44% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft abgeschlossen.

Das Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 4.042.650 Aktien der BRAIN FORCE (rund 26,27% des Grundkapitals). Der Angebotspreis beträgt EUR 1,80 je Aktie der BRAIN FORCE. Die Annahmefrist für das Angebot beträgt 6 Wochen und läuft von 22. Dezember 2014 bis einschließlich 2. Februar 2015.

Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass der Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist am 2. Februar 2015 Annahmeerklärungen für zumindest 1.014.960 Aktien (rund 6,6% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft zugehen (die „Mindestannahmeschwelle“) und somit die Beteiligung der Bieterin am Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft die Schwelle von 60% erreicht. Diese aufschiebende Bedingung ist am 22. Dezember 2014 eingetreten (siehe Punkt 2.3 dieser Äußerung).

Im Falle einer Einlieferung sämtlicher Aktien, auf die sich das Angebot bezieht (4.042.650 Aktien; rund 26,27% des Grundkapitals) und unter Berücksichtigung des mit der Qino Flagship AG abgeschlossenen Aktienkaufvertrages, würde die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über insgesamt rund 90,10% des Grundkapitals (13.863.009 Aktien) der Zielgesellschaft verfügen. Die Bieterin beabsichtigt nach eigenen Angaben nicht, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchzuführen.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 1,80 je Aktie cum Dividende 2014 zu erwerben. Cum Dividende bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen.

2.3 Bedingung des Angebots

Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass der Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist am 2. Februar 2015 Annahmeerklärungen für zumindest 1.014.960 Aktien (rund 6,6% des Grundkapitals und der Stimmrechte) der Zielgesellschaft zugehen (die „Mindestannahmeschwelle“) und somit die Beteiligung der Bieterin am Grundkapital und an den Stimmrechten der BRAIN FORCE die Schwelle von 60% erreicht.

Diese aufschiebende Bedingung ist am 22. Dezember 2014 durch die Annahme des freiwilligen Angebots in Bezug auf 1.240.000 BRAIN FORCE-Aktien (rund 8,06% des Grundkapitals) eingetreten.

2.4 Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung

Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 6 Wochen. Das Angebot kann vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 2. Februar 2015 angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der BRAIN FORCE, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des freiwilligen Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

Nachfrist („Sell-out“)

Für alle Aktionäre der BRAIN FORCE, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist aufgrund des Eintritts der aufschiebenden Bedingung um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG).

Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

2.5 Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 1,80 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

3. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

3.1 Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

Es ist beabsichtigt, die CROSS Industries AG, eine Schwestergesellschaft der BRAIN FORCE, auf die BRAIN FORCE zu verschmelzen und anschließend die Firma der BRAIN FORCE auf CROSS Industries AG zu ändern. Die Verschmelzung soll im zweiten Quartal 2015 erfolgen. Die CROSS Industries AG ist insbesondere Mehrheitsaktionärin der KTM AG, mit den Marken KTM und Husqvarna, Pankl Racing Systems AG und WP AG. Die CROSS Fahrzeug-Gruppe beschäftigt über 4.400 Mitarbeiter und erwartet zum Ende des Geschäftsjahres 2014 einen Konzernumsatz von rund 1,1 Milliarden Euro.

Nach Durchführung der Verschmelzung und deren Eintragung in das Firmenbuch soll die BRAIN FORCE nicht mehr als Holdinggesellschaft für Unternehmen im IT-Bereich tätig sein, sondern als strategische Holdinggesellschaft die industrielle Führung der Fahrzeugindustrie der CROSS Fahrzeug-Gruppe übernehmen.

Das Angebot der Bieterin ist eine flankierende Maßnahme zur geplanten Verschmelzung, um Aktionären der Zielgesellschaft im Rahmen der geplanten Neuausrichtung der Zielgesellschaft als strategische Holdinggesellschaft einer Fahrzeuggruppe einen angemessenen Ausstieg zu ermöglichen.

Die Bieterin strebt nach Durchführung der Verschmelzung der CROSS Industries AG auf die Zielgesellschaft eine Notierung der Aktien der Zielgesellschaft im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse an.

3.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Es ist beabsichtigt, die BRAIN FORCE nach der Verschmelzung mit der CROSS Industries AG als neue Obergesellschaft der bereits bestehenden CROSS Fahrzeuggruppe weiterzuführen. Zur Durchführung der Verschmelzung soll das Grundkapital der BRAIN FORCE unter Anwendung des § 223 AktG erhöht werden. Die Bieterin beabsichtigt, nach Durchführung der Verschmelzung der CROSS Industries AG auf die BRAIN FORCE die operative Geschäftsführung der Zielgesellschaft zu übernehmen. Auswirkungen auf die derzeit bestehende Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft werden nicht erwartet.

Die Bieterin geht davon aus, dass auch nach Durchführung des Angebots und der Verschmelzung der CROSS Industries AG auf die BRAIN FORCE für die BRAIN FORCE im In- und Ausland Wachstumschancen bestehen.

Nach den Vorstellungen der Bieterin wird sich nach Durchführung der Verschmelzung die Strategie der BRAIN FORCE grundsätzlich ändern (siehe Punkt 6.2 der Angebotsunterlage). Die künftigen

wichtigsten Märkte der BRAIN FORCE als Holdinggesellschaft einer Fahrzeuggruppe sollen die Märkte für Beteiligungen an Unternehmen der Motorradindustrie, der Hochleistungskomponenten-Branche, und der Carbon Composite Branche sein. Der geografische Fokus liegt auf Österreich, den Ländern der EU, Asien sowie Nordamerika.

Dem bisherigen Fokus der Zielgesellschaft, Beteiligungen an IT-Dienstleistern zu halten, zu erwerben und zu verwerten, soll hingegen in Zukunft keine wesentliche Bedeutung mehr zukommen.

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

In der ordentlichen Hauptversammlung der BRAIN FORCE am 17. Dezember 2014 wurde die Sitzverlegung der BRAIN FORCE von Vöcklabruck nach Wels beschlossen. Die Bieterin hat ihren Sitz ebenfalls in Wels. Das freiwillige Angebot hat daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Standort zur Folge.

Die BRAIN FORCE hat im Geschäftsjahr 2013/14 zusammen mit ihren Tochtergesellschaften Network Performance Channel GmbH, Österreich, und Network Performance Channel GmbH, Deutschland, durchschnittlich 15 Mitarbeiter beschäftigt.

Das freiwillige Angebot hat nach Ansicht des Vorstands der BRAIN FORCE aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation der BRAIN FORCE.

Wie oben dargelegt, ist beabsichtigt, die CROSS Industries AG auf die BRAIN FORCE zu verschmelzen. Die Verschmelzung hätte hinsichtlich der Beschäftigungssituation der BRAIN FORCE beachtliche Auswirkungen:

Die CROSS Industries AG ist insbesondere Mehrheitsaktionär der KTM AG, zu der die Marken KTM und Husqvarna zählen, Pankl Racing Systems AG und WP AG. Diese CROSS Fahrzeug-Gruppe beschäftigt über 4.400 Mitarbeiter und erwartet zum Ende des Geschäftsjahres 2014 einen Konzernumsatz von rund 1,1 Milliarden Euro.

Die Bieterin beabsichtigt, nach Durchführung der Verschmelzung der CROSS Industries AG auf die BRAIN FORCE die operative Geschäftsführung der BRAIN FORCE zu übernehmen. Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft werden nach Angaben der Bieterin nicht erwartet.

Nach Durchführung der Verschmelzung würde sich die Strategie der BRAIN FORCE grundsätzlich ändern (siehe Punkt 6.2 der Angebotsunterlage). Die künftigen wichtigsten Märkte der BRAIN FORCE als Holdinggesellschaft einer Fahrzeuggruppe wären dann die Märkte für Beteiligungen an Unternehmen der Motorradindustrie, der Hochleistungskomponenten-Branche, und der Carbon Composite Branche sein. Der geografische Fokus würde auf Österreich, den Ländern der EU, Asiens sowie Nordamerikas liegen.

Dem bisherigen Fokus der BRAIN FORCE, Beteiligungen an IT-Dienstleistern zu halten, zu erwerben und zu verwerten, würde nach der Verschmelzung keine wesentliche Bedeutung mehr zukommen.

3.4 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das freiwillige Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots nicht ersichtlich.

4. Position des Vorstands der BRAIN FORCE zum freiwilligen Angebot

Der Vorstand der BRAIN FORCE sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab.

Jeder Aktionär der BRAIN FORCE muss eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens-, Kapitalmarkt- und Börsenkursentwicklung beurteilen, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

4.1 Angemessenheit des Angebotspreises

Der im Angebot enthaltene Kaufpreis beträgt EUR 1,80 je Aktie cum Dividende.

Da es sich beim gegenständlichen Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Bieterin hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine gesetzlichen Mindestpreisregeln gebunden. Die Bieterin hat den Angebotspreis daher nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt, wobei der Angebotspreis mit einem Aufschlag von rund 9,1% um EUR 0,15 über dem Schlusskurs der Aktie der BRAIN FORCE vom 5. November 2014 (EUR 1,65), dem Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht der Bieterin, liegt. Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises nach eigenen Angaben keine Unternehmensbewertung der BRAIN FORCE erstellen lassen. Auch die BRAIN FORCE hat keine gesonderte Unternehmensbewertung in Auftrag gegeben.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage dargelegt, dass sie am 9. Juli 2014 40.000 Aktien der BRAIN FORCE zum Preis von EUR 1,82 je Aktie erworben hat. Der von der BRAIN FORCE im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogrammes niedrigste geleistete Gegenwert je Aktie betrug EUR 1,5510; der höchste geleistete Gegenwert betrug EUR 1,86; der gewichtete Durchschnittsgegenwert der rückerworbenen Aktien betrug EUR 1,6582. Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (6. November 2014) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger keine Aktien der BRAIN FORCE erworben.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt, betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
--	----------------	-----------------	-----------------	------------------	------------------

Durchschnittskurs (100%) in EUR	1,64	1,64	1,68	1,67	1,21
Prämie	9,93%	10,02%	7,00%	7,97%	49,18%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: Wiener Börse AG; eigene Berechnungen der Bieterin; Schlusskurs am 5. November 2014

Der Angebotspreis liegt um rund EUR 0,17 (rund 10,4%) über dem inneren Wert je Aktie (*net asset value*) zum 30. September 2014; dieser beträgt rund EUR 1,63 je Aktie.

Die wesentlichen (konsolidierten) Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR, jeweils zum Stichtag 30. September):

In EUR	GJ 2013/14	GJ 2012/13	GJ 2011/12
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	2,00	0,93	0,95
Jahres-Tiefstkurs ⁽²⁾	0,84	0,58	0,55
Ergebnis je Aktie (EPS)	0,36	0,17	-0,14
Ergebnis je Aktie bereinigt	0,36	0,17	-0,11
Dividende je Aktie	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital je Aktie	1,62	1,25	1,08
EBITDA (in Mio)	-1,80	4,52	2,06
EBITDA operativ (in Mio)	-1,80	4,52	2,74
EBIT (in Mio)	-1,86	2,87	0,11
EBIT operativ (in Mio)	-1,86	2,87	0,79
EBT (in Mio)	-1,69	3,98	-2,21
EAT (in Mio)	5,61	2,67	-2,13
Free Cash-flow (in Mio)	12,36	11,24	-0,05
Eigenkapital (in Mio)	24,91	19,23	16,61

(1) Basis: Tageshöchstkurs

(2) Basis: Tagestiefstkurs

Quelle: Veröffentlichte Finanzberichte der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2011/12, 2012/2013 und 2013/2014

BRAIN FORCE hat zum 30. September 2014 einen Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013/14 nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 21. November 2014 von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert und am 26. November 2014 veröffentlicht. Das Konzerneigenkapital von BRAIN FORCE zum 30. September 2014 belief sich auf rund EUR 24,9 Mio. (30. September 2013: rund EUR 16,6 Mio.). Da in der Hauptversammlung am 17. Dezember 2014 keine Gewinnausschüttung beschlossen wurde, errechnet sich zum Stichtag 30. September 2014 ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 1,62 (30. September 2013: EUR 1,25). Der Ange-

botenspreis liegt somit um EUR 0,18 (30. September 2013: EUR 0,55), das sind 11,11%, über dem Eigenkapitalwert je Aktie.

Die Aktie der BRAIN FORCE hat im Geschäftsjahr 2013/14 eine positive Entwicklung gezeigt: Der Aktienkurs hat sich zum Bilanzstichtag 30. September 2014 im Vergleich zum Vorjahreswert (30. September 2013) beinahe verdoppelt. Über den Betrachtungszeitraum des Geschäftsjahres 2013/14 lag der höchste Schlusskurs bei EUR 1,95; der niedrigste Schlusskurs lag im selben Beobachtungszeitraum bei EUR 0,84.

Der Vorstand der BRAIN FORCE weist darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausgeschlossen hat. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung des Angebotspreises in diesem Fall nur dann zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet. Die Stellung eines solchen konkurrierenden Angebots hält der Vorstand der BRAIN FORCE für unwahrscheinlich.

Der Vorstand der BRAIN FORCE weist hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE eher gering ist. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten insofern Rechnung, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der BRAIN FORCE ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 1,80 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aus Sicht des Vorstands der BRAIN FORCE der Angebotspreis angemessen erscheint, da er über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, über dem Schlusskurs vor Veröffentlichung des freiwilligen Angebots sowie über dem Net Asset Value der Aktie liegt. Wenngleich der Jahreshöchstkurs der Aktie im Geschäftsjahr 2013/14 über dem Angebotspreis lag, scheint der Angebotspreis bei einer durchschnittlichen Betrachtung über den gesamten Zeitraum des vergangenen Geschäftsjahres durchaus angemessen zu sein.

Wie schon erwähnt, muss jedoch jeder Aktionär selbst entscheiden, ob der Angebotspreis als attraktiv genug angesehen wird. Dafür spricht, dass der Angebotspreis über den Durchschnittskursen der letzten der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate liegt. Aus Sicht des Vorstandes ist davon auszugehen, dass der verringerte Streubesitz nach Durchführung des Angebots zu einem Sinken des durchschnittlichen Tagesumsatzes führen wird, was die Aktie nach Durchführung des Angebots weniger attraktiv machen könnte. Für die Annahme des Angebots spricht weiters die Dividendenpolitik der BRAIN FORCE in den letzten Jahren. Da in den letzten Jahren keine Dividende ausgeschüttet wurde, könnte es für Aktionäre interessant sein, ihre Aktien nun zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, um einen entsprechenden Veräußerungsgewinn zu realisieren.

Die Arbeitnehmer wurden über das Angebot informiert; sie haben keine Stellungnahme dazu abgegeben. Bei der BRAIN FORCE ist kein Betriebsrat eingerichtet.

Der Vorstand der BRAIN FORCE hat darauf hinzuweisen, dass bei einem Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ein Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse zwingend wäre. Die gebotene Mindeststreuung für den Verbleib im Amtlichen Handel an der Wiener Börse beträgt 10.000 Aktien in Publikumsbesitz, was einem Anteil des Grundkapitals von 0,065%

entspricht. Nehmen so viele Aktionäre der BRAIN FORCE das Angebot an, dass diese Zahl unterschritten wird, so wird die Zulassung der Aktie der BRAIN FORCE zum Amtlichen Handel widerrufen.

Der Vorstand der BRAIN FORCE informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend mögliche Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Geschäftstätigkeit und künftige Strategie der BRAIN FORCE darüber, dass in den wesentlichen Verträgen der BRAIN FORCE keine Change-of-Control Klauseln enthalten sind. Die Beendigung von aus Sicht von BRAIN FORCE bedeutenden Verträgen lediglich aufgrund der Änderung der Kontrollverhältnisse in der Zielgesellschaft ist demnach nicht zu erwarten.

Schließlich verweist der Vorstand der BRAIN FORCE auf Punkt 7.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin, unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Nichteinlieferungsvereinbarungen, über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

5. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der BRAIN FORCE

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören zum Stichtag 12. Jänner 2015 dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der BRAIN FORCE an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei BRAIN FORCE</i>
Mag. Michaela Friepeß	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Prokuristin ▪ Pierer Konzerngesellschaft mbH – Prokuristin ▪ CROSS Industries AG – Prokuristin ▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied 	Vorstand
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – AR-Mitglied ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender AR ▪ KTM AG – Vorsitzender AR ▪ KTM Motorrad AG – Vorsitzender AR ▪ Pankl Racing Systems AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden ▪ All for One Steeb AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden 	AR-Mitglied
Dr. Ernst Chalupsky	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Vorsitzender AR ▪ CROSS Industries AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden ▪ KTM AG – AR-Mitglied ▪ KTM Motorrad AG – AR-Mitglied ▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied 	Vorsitzender AR ⁽¹⁾

Gerald Kiska	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – AR-Mitglied ▪ CROSS Industries AG - AR-Mitglied ▪ KTM Technologies GmbH – GF und mittelbarer Gesellschafter ▪ WP AG – AR-Mitglied 	AR-Mitglied ⁽¹⁾
--------------	---	----------------------------

(1) Gewählt im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 17. Dezember 2014.
Quelle: Firmenbuch, Homepage der BRAIN FORCE, interne Information

Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft DI Stefan Pierer und Mag. Friedrich Roithner haben ihr Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Dezember 2014 zurückgelegt. Der Vollständigkeit wegen werden nachstehend die Funktionen der ausgedienten Aufsichtsratsmitglieder dargelegt:

<i>Ehemaliges Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Ehemalige Position bei BRAIN FORCE</i>
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Vorstand ▪ Pierer Konzerngesellschaft mbH – geschäftsführender Alleingesellschafter ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender VSt ▪ PS GmbH – GF ▪ SP GmbH – GF ▪ KTM AG – Vorsitzender VSt ▪ KTM Motorrad AG – Vorsitzender VSt ▪ WP AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS KFZ – GF ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Anlagenbau GmbH – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ Wirtschaftspark Wels – Vorsitzender AR ▪ RK Invest Holding GmbH – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ CROSS Informatik GmbH - GF 	Vorsitzender AR ⁽¹⁾
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ CROSS Industries AG – VSt ▪ KTM AG – VSt ▪ WP AG – AR-Mitglied ▪ CROSS KFZ – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – AR-Mitglied ▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied ▪ Durmont Teppichbodenfabrik GmbH – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ CROSS Informatik GmbH – GF 	Stellvertreter des Aufsichtsrats-Vorsitzenden ⁽¹⁾

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ All for One Steeb AG – AR-Mitglied 	
--	--	--

(1) Bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Dezember 2014.

Quelle: Firmenbuch, Homepage der BRAIN FORCE, interne Information

Der Vorstandsvorsitzende der BRAIN FORCE, Dr. Michael Hofer, sowie das ebenfalls mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Dezember 2014 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Dr. Christoph Senft haben bzw hatten in der Bietergruppe keine weitere Organfunktion inne.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorstandsvorsitzende, Dr. Michael Hofer, derzeit 2.692.695 Aktien (17,50% des Grundkapitals) der BRAIN FORCE hält. Darüber hinaus hält nach den Informationen der BRAIN FORCE keine weitere Person, die eine Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE.

6. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE steht Mag. Michaela Friepieß, Mitglied des Vorstandes der BRAIN FORCE, unter der Telefonnummer +43 7672 90 900 und der E-Mail Adresse michaela.friepess@brainforce.co.at während der allgemeinen Geschäftszeiten der BRAIN FORCE zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der BRAIN FORCE (www.brainforce.co.at).

7. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

BRAIN FORCE hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die BRAIN FORCE und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Die geplante Verschmelzung der CROSS Industries AG auf die BRAIN FORCE hätte hinsichtlich der Beschäftigungssituation der BRAIN FORCE beachtliche Auswirkungen (siehe dazu Punkt 3.3 dieser Äußerung).

Der Vorstand der BRAIN FORCE sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden Kontrolle der BRAIN FORCE durch die Bieterin außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes zu abzugeben.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots aus-

schlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der BRAIN FORCE stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass BRAIN FORCE künftig und insbesondere nach Durchführung der Verschmelzung der CROSS Industrie AG auf die BRAIN FORCE eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der Fahrzeugindustrie besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der BRAIN FORCE und damit des Werts der Aktien der BRAIN FORCE sowie zu einer Ausschüttung von Dividenden kommt. Dies könnte einen höheren Kaufpreis rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.

Argumente für die Annahme des Angebots:

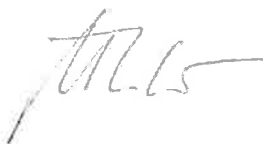
- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten außerhalb des Angebots und aufgrund der beschränkten Liquidität der Aktien der BRAIN FORCE schwer erzielbar sein.
- Die Aktie der BRAIN FORCE weist eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann.
- Der Angebotspreis liegt über dem inneren Wert je Aktie (*net asset value*) zum 30. September 2014 (rund EUR 1,63 je Aktie).
- Aktionären, die nicht beabsichtigen, in Zukunft Aktien an einer Holdinggesellschaft einer Fahrzeuggruppe zu halten, wird im Falle einer Annahme des Angebotes ein angemessener Ausstieg ermöglicht.
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer kann sich eine hohe Volatilität im Aktienkurs ergeben. Dadurch kann es – analog zu den möglichen Wertsteigerungen (siehe oben) – auch zu einer Verschlechterung des Börsenkurses kommen kann.

- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Zielgesellschaft auswirken.

12. Jänner 2015

Der Vorstand der BRAIN FORCE HOLDING AG

(künftig BF HOLDING AG)



Dr. Michael Hofer



Mag. Michaela Friepeß

als Mitglieder des Vorstands



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internets die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internets die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem ZuVorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfähiger Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch dem Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.